

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden durch den Verlust von IATA-Flugscheinen

– Fassung Januar 2003

§1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Inhaber von IATA-Blankoflugscheinen nach folgender Maßgabe:

1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einer Fluggesellschaft, die Mitglied der INTERNATIONAL AIR TRANSPORT ASSOCIATION (IATA) ist, aufgrund der IATA-Resolution Nr. 820a (11) b). Danach ist der Versicherungsnehmer für die sichere Verwahrung der Flugscheine der jeweiligen Fluglinie haftbar.
2. In Abänderung von § 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schadenersatzansprüche, die dadurch ausgelöst werden, dass Blanko-Flugscheine, die sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers und seinen Bevollmächtigten befinden, durch schweren Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung, in den im Versicherungsschein bezeichneten Geschäftsräumen des Versicherungsnehmer oder auf dem Transportweg abhandenkommen und widerrechtlich von unbefugten Dritten zum Nachteil der Fluggesellschaft benutzt werden.
3. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Bevollmächtigten die Flugscheine mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufbewahrt haben.

§2 Versicherungsfall

1. In Ergänzung zu § 5 AVB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jedes Abhandenkommen von IATA-Flugscheinen unverzüglich anzugeben bei
 - der zuständigen Polizeibehörde
 - den betroffenen Fluggesellschaften.
2. § 6 AVB gilt entsprechend.

§3 Versicherungsdauer

Abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (Abhandenkommen der Blanks-Flugscheine); jedoch nur insoweit, als die durch die Verstöße eintretenden Schäden dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach Eintritt des Verstoßes gemeldet werden.

§ 4 Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Selbstbeteiligung

1. Abweichend von § 3 II Ziffer 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.
2. Abweichend von § 3 II Ziffer 3 AVB kann im Versicherungsschein der von dem Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.